

Erlass über die Vermarktung, den Verkauf und die Marktüberwachung von Bauprodukten¹

Gemäß § 30 Absatz 2, § 30C, § 31 Absatz 1, § 31A Absatz 1, § 31B Absatz 5, § 31C Absatz 1 und § 31D Absätze 1 und 2 des Baugesetzes – vgl. Kodifizierungsgesetz Nr. 1178 vom 23. September 2016, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 412 vom 23. April 2024 – wird Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1. Der Erlass umfasst die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, mit Ausnahme von Bauprodukten, die unter den Erlass über die Vermarktung und Marktüberwachung von Bauprodukten gemäß der überarbeiteten Bauprodukteverordnung fallen.

Abschnitt 2. Für die Zwecke dieses Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Bauprodukt Gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung 305/2011.
- 2) Verordnung 305/2011: Verordnung Nr. 305/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.
- 3) Harmonisierte Norm: Gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 11 der Verordnung 305/2011.
- 4) Wirtschaftsakteur: Gemäß der Definition in Artikel 3 Ziffer 13 der Marktüberwachungsverordnung.
- 5) Bereitstellung auf dem Markt: Gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 16 der Verordnung 305/2011, mit den Anpassungen, die sich aus Artikel 6 der Marktüberwachungsverordnung ergeben.
- 6) Marktüberwachungsverordnung: Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 mit nachfolgenden Änderungen.
- 7) Fulfilment-Dienstleister: Gemäß der Definition in Artikel 3 Ziffer 11 der Marktüberwachungsverordnung.
- 8) Online-Schnittstelle: Gemäß der Definition in Artikel 3 Ziffer 15 der Marktüberwachungsverordnung.
- 9) Produkt, mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist: Gemäß der Definition in Artikel 3 Ziffer 20 der Marktüberwachungsverordnung.
- 10) Inverkehrbringen: Die erstmalige Bereitstellung auf einem Markt.

Kapitel 2

Inverkehrbringen

Abschnitt 3. Die Leistungserklärung für das Bauprodukt muss in dänischer oder englischer Sprache verfügbar sein.

(2) Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen müssen in dänischer Sprache abgefasst sein.

(3) Mehrere Sprachen können kombiniert werden.

(4) Unterliegt ein Bauprodukt nicht den Vorschriften über die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung, sondern wurden für das Bauprodukt nach dem Baugesetz Vorschriften festgelegt, die sich auf seine Verwendung im Bauwesen auswirken, dürfen Wirtschaftsakteure das Bauprodukt nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn dem Bauprodukt eine Dokumentation der Eigenschaften des Produkts gemäß den Bestimmungen beigelegt ist. Bauprodukte, die nach Vorabgenehmigung gemäß der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, sind hiervon ausgenommen.

¹ Mit diesem Erlass werden Teile der Verordnung Nr. 305/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) umgesetzt.

Kapitel 3

Marktüberwachung

Abschnitt 4 Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie überwacht die Einhaltung der in der Verordnung 305/2011 festgelegten Vorschriften, der Abschnitte 3 bis 4 dieses Erlasses und der Abschnitte 3 bis 4 der Verordnung Nr. 1007 vom 29. Juni 2016 über das Inverkehrbringen und den Verkauf von Bauprodukten, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. Die Durchsetzung der Vorschriften kann durch Stichprobenkontrollen erfolgen. (2) Wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie im Rahmen der Bauproduktüberwachung Produktproben erwirbt, kann dies unter anderem unter Verwendung einer verborgenen Identität geschehen. Zur Prüfung von Proben kann die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie eine Nachkonstruktion (Reverse Engineering) vornehmen, um Nichtkonformität festzustellen.

Abschnitt 5. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann anordnen, dass der Wirtschaftsakteur, der das Bauprodukt auf dem dänischen Markt in Verkehr gebracht hat, die Kosten für Prüfungen, Sachverständigenunterstützung oder Erklärungen (vgl. § 31B Absatz 1 des Baugesetzes) tragen und die Kosten für Bauprodukte, die im Rahmen der Marktüberwachung auf Einzelhandelsebene erworben wurden, erstatten muss, wenn aus der Prüfung hervorgeht, dass das Bauprodukt nicht den Vorschriften des Baugesetzes, den gemäß dem Baugesetz erlassenen Vorschriften oder den durch Verordnungen der Europäischen Union festgelegten Vorschriften entspricht. Die dänische Behörde für Unternehmen und Bauwesen kann von jedem Teil der Einzelhandelskette verlangen, sich an der Versendung von Proben zu beteiligen und die Kosten für diese Versendung zu tragen.

Abschnitt 6. Stehen keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung, um ein ernstes Risiko zu beseitigen, kann die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie anordnen, dass Inhalte, die sich auf die betreffenden Bauprodukte beziehen, von einer Online-Schnittstelle entfernt werden, oder anordnen, dass ausdrücklich ein Warnhinweis für Endnutzer angezeigt wird, die auf eine Online-Schnittstelle zugreifen.

Abschnitt 7. Eine Online-Schnittstelle kann gesperrt werden, wenn eine Anordnung nach § 7 nicht befolgt wurde und wenn sich die Online-Schnittstelle auf ein Bauprodukt bezieht, das ein ernstes Risiko darstellt. (2) Die Entscheidung über die Sperrung einer Online-Schnittstelle ergeht auf Antrag der Aufsichtsbehörde per Gerichtsbeschluss. (3) Fulfilment-Dienstleister sind verpflichtet, die Aufsichtsbehörde bei der Durchführung von Anordnungen nach Absatz 2 zu unterstützen.

Kapitel 4

Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 8. Während dem Minister für Soziales und Wohnungswesen nach den §§ 31 A und 31 B des Baugesetzes Verwaltungsbefugnisse übertragen worden sind, übt die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie diese Befugnisse aus.

(2) Entscheidungen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gemäß § 31A des Baugesetzes oder gemäß diesem Erlass können nicht dem Minister für Soziales und Wohnungswesen vorgelegt werden.

Abschnitt 9. Verstöße gegen die Verordnung 305/2011 oder Abschnitt 3 dieses Gesetzesdekrets werden mit einer Geldstrafe geahndet.

Kapitel 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 10. Dieser Erlass tritt am 8. Januar 2026 in Kraft.

(2) Der Erlass Nr. 1465 vom 28. Juni 2021 über die Vermarktung, den Verkauf und die Marktkontrolle von Bauprodukten wird aufgehoben.